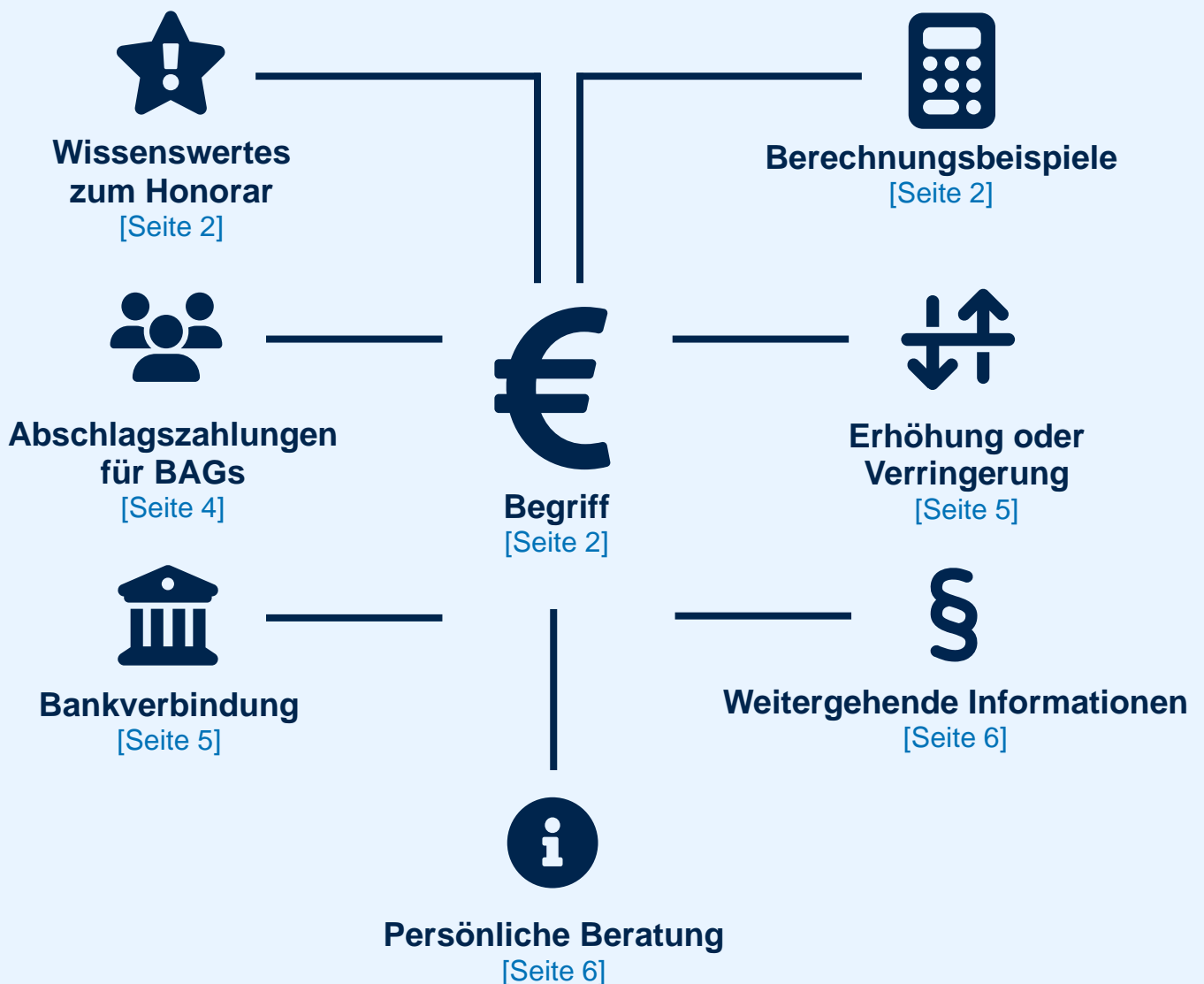


Abschlagszahlungen

Allgemeine Informationen

Wo steht was?



Begriff

Auf das für die einzelne Vertragsärztin bzw. den einzelnen Vertragsarzt zu erwartende Vierteljahreshonorar werden durch die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) monatliche **Abschlagszahlungen** geleistet. Die Höhe und die Termine der Abschlagszahlungen richten sich nach den Beschlüssen des Vorstandes der KVB.

§ Rechtshinweis

Abrechnungsbestimmungen der KVB, gültig ab 1. April 2005, in der jeweils durch Beschluss der Vertreterversammlung geänderten aktuellen Fassung - § 5.

Wissenswertes zum Honorar

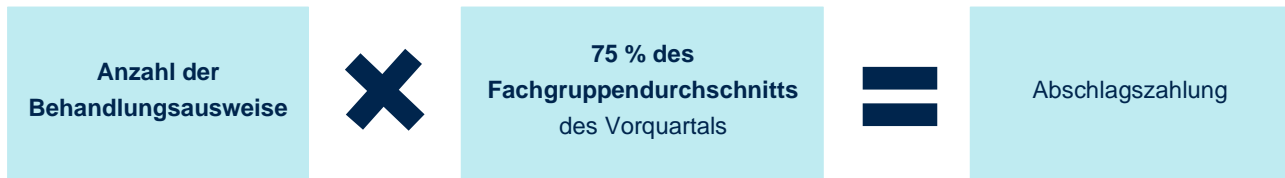
Auf das zu erwartende Vierteljahreshonorar werden durch die KVB an die unter § 1 Absatz 1 Genannten sowie an die Notärztinnen und Notärzte monatliche Abschlagszahlungen geleistet.

- Die Abschlagszahlung erfolgt immer am **ersten Werktag nach dem 9. jeden Monats für den Vormonat**. Eine Ausnahme bildet hier die Abschlagszahlung für den Monat **Dezember**: Seit 2017 wird diese immer am **ersten Werktag nach dem 10. Januar** ausbezahlt.
- Bei Vorliegen bestimmter Gegebenheiten kann die festgelegte **Abschlagszahlung erhöht oder vermindert** werden; so wird z.B. die Relation zwischen Abschlagszahlung und Restzahlung regelmäßig überprüft. Weitere Eingreifkriterien sind beispielsweise Veränderungen in der Abrechnungsweise, Antrag durch Praxis oder ähnliches.

Berechnungsbeispiele für Abschlagszahlungen

1. Neu zugelassene Vertragsärztinnen und Vertragsärzte

Die neu an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende **Vertragsärztinnen und Vertragsärzte** erhalten nur dann Abschlagszahlungen, wenn sie für die **ersten zwei vollen Quartale** monatlich die vorliegende **Zahl von Behandlungsausweisen** an die KVB melden. Die Berechnung der Abschlagszahlung erfolgt analog dem nachfolgenden **Berechnungsbeispiel**:



Berechnungsbeispiel:

$$500 \times (\text{€}60 \times 0,75) = \text{€} 22.500$$

(Betrag für das komplette Quartal)

! Behandeln Sie als Hausärztin bzw. Hausarzt Patientinnen und Patienten, die in einen Hausarztvertrag eingeschrieben sind, dürfen Sie diese bei der Fallzahlmeldung **nicht** berücksichtigen!

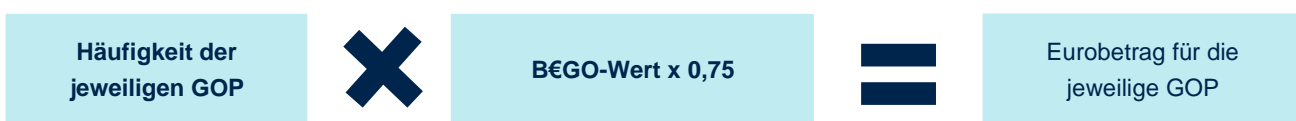
2. Neu zugelassene Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten

Die neu an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden **Psychologischen Psychotherapeutinnen** und **Psychologischen Psychotherapeuten** erhalten nur dann Abschlagszahlungen, wenn sie in den **ersten zwei vollen Quartalen** monatlich folgende Informationen an die KVB melden:

- **Anzahl** der abzurechnenden Gebührenordnungspositionen (GOPen)
- **Häufigkeit** der abzurechnenden GOPen

Aufgrund der gemeldeten Gebührenordnungspositionen wird die Abschlagszahlung ermittelt (= 75 % des hierauf zu erwartenden Honorars).

Die Berechnung der Abschlagszahlung erfolgt analog dem nachfolgenden **Berechnungsbeispiel**:



⇒ **Die Summe der einzelnen GOP-Beträge ergibt dann die Abschlagszahlung.**

Warum werden nicht 100 % des zu erwartenden Honorars ausbezahlt?

- Auch die bereits niedergelassenen Mitglieder erhalten nur Abschlagszahlungen, die **etwa 75 % ihres zu erwartenden Honorars** entsprechen. Die Vergütung der restlichen 25% erfolgen dann mit der Restzahlung.
- Die Krankenkassen überweisen den Kassenärztlichen Vereinigungen Vertragsgemäß ebenfalls nur Abschlagszahlungen, die den zu leistenden Zahlungen entsprechen.

Hinweis

Wenn Sie eine **bestehende Praxis übernehmen**, können Sie – mit Zustimmung des Praxisvorgängers – Abschlagszahlungen **in der gleichen Höhe** wie Ihr Vorgänger erhalten, sofern sich Ihr Leistungsspektrum nicht gravierend von dem Ihres Vorgängers unterscheidet.

Bitte stellen Sie bei Bedarf einen **formlosen Antrag an unsere Zentralfunktion (ZF) Finanzen**, dem Sie eine **schriftliche Einverständniserklärung Ihres Praxisvorgängers** beifügen.

Abschlagszahlungen für Berufsausübungsgemeinschaften mit „Neuanfängern“

Für Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), die eine bzw. einen neu an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Kollegin bzw. Kollegen aufnehmen, erfolgt jeweils eine individuelle Berechnung der Abschlagszahlung durch die KVB.

Hinweis

Bei Fragen oder Anregungen zur Neuberechnung der Abschlagszahlung für Ihre BAG sind die Mitarbeiter ZF Finanzen für Sie der richtige Ansprechpartner.

Erhöhung oder Verringerung der Abschlagszahlung

- Eine **Erhöhung** der monatlichen Abschlagszahlung ist auf Antrag möglich, sofern das Honorarvolumen signifikant bzw. nicht nur vorübergehend ansteigt.
- Eine Verringerung oder Aussetzung der Abschlagszahlung kann aus folgenden Gründen oder bei folgenden Personengruppen erforderlich sein:
 - Im letzten Honorarbescheid ist eine **Überzahlung** ausgewiesen, die noch **nicht ausgeglichen** ist
 - Es wurde Urlaub oder Krankheit von mehr als 4 Wochen gemeldet und die Praxis wird **nicht durch eine Vertretung fortgeführt**
 - **Statuswechsel**
 - **Badeärztinnen bzw. Badeärzte**, da hier häufig starke Honorarschwankungen festzustellen sind.

! Bitte wenden Sie sich an die Mitarbeitenden der ZF Finanzen, wenn Ihre Abschlagszahlung geändert werden soll.

Meldung Bankverbindung je Bezirksstelle

Hinweis

Bitte melden Sie uns rechtzeitig, wenn sich Ihre Bankverbindung ändert, damit Sie auch in diesem Fall Ihre Abschlagszahlung pünktlich erhalten!

Ein entsprechendes Formular finden Sie unter folgendem Link:

→ www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/service/formularservice



Weiterführende Informationen

Infos zu Auszahlungsterminen

→ www.kvb.de/mitglieder/abrechnung/abrechnungsprozess



Informationsservice KVB-Infos

→ www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/service/kvb-infos



Starterpakete – Kompaktinformationen für Einsteiger

→ www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/service/starterpakete



Abrechnungsbestimmungen der KVB

→ www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Service/Rechtsquellen/Satzungsrecht/KVB-RQ-Abrechnungsbestimmungen-der-KVB.pdf



Sie wünschen eine persönliche Beratung?

Vereinbaren Sie gerne einen Termin am Beratungscenter in Ihrer Region. Dabei haben Sie die Wahl: Gespräch vor Ort, am Telefon oder komfortabel per Video.

Sämtliche Kontaktdaten finden Sie unter:

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

